BM.I
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: BMI-EE1000/0116-II/2/a/2015

Wien, am 15. Juni 2015

An Herrn

Peter Grassberger

[redacted]

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)
[redacted]

Org.-E-Mail: BMI-II-2-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten
Anfrage zu GTI-Treffen 2015 betreffend allfällig durchgeführter Videoüberwachung.

Sehr geehrter Herr Grassberger

Die von ihnen am 23.05.2015 per Email übermittelten Fragen beantworten wir wie folgt:

Frage 1: Hat die Bundespolizei im Rahmen des GTI-Treffens am Wörthersee 2015 Videoüberwachung, bzw. andere Ton oder Video Aufzeichnungen oder Übertragung, eingesetzt?

Antwort: Ja, es wurde eine Videoüberwachung durchgeführt.

Frage 2: Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Videoüberwachung eingesetzt?

Antwort: Die Rechtsgrundlage bildet § 54 Abs. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes.

Frage 3: Mit welcher Begründung wurde die Videoüberwachung eingesetzt?

Antwort: Da aufgrund der Lagebeurteilung zu befürchten war, dass es bei der Zusammenkunft zahlreicher Menschen im Rahmen der „Auto-News 2015 zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen werde, wurde in Verantwortung der örtlich zuständige Sicherheitsbehörde eine Videoüberwachung vorgenommen.

Frage 4: An welchen Tagen wurde an welchen Standorten gefilmt?

Antwort: Vom 13.05.2015, 09.00 Uhr, bis 17.05.2015, 24.00 Uhr wurden im gesamten Veranstaltungsbereich und auf der sogenannten „Brückler-Kreuzung“ an der Keutschacher Landesstraße Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt. Diese Maßnahme wurde an den

Zutrittsstellen des Veranstaltungsgeländes sowie an der besagten Kreuzung durch entsprechende Beschilderungen in einer solchen Weise bekannt gemacht, dass es einem möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener möglich war, über den Umstand der Videoüberwachung informiert zu sein.

Frage 5: Wurde während der Fahrt gefilmt?
Antwort: Ja.

Frage 6: War es eine verdeckte oder eine nicht verdeckte Videoüberwachung?
Antwort: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

Frage 7: Wie lang ist die Speicherdauer der Aufnahmen?
Antwort: Da für die Maßnahme nach § 54 Abs. 5 SPG keine besondere Regelung über die Löschung der Daten besteht, gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 61 Abs. 1 SPG – wonach die Daten zu löschen sind, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden. Derartige Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich während der Zusammenkunft ereignen, verarbeitet werden.

Frage 8: Wurden die aufgezeichneten Personen über die Maßnahme informiert?
Antwort: Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 9: Wie viele Straftaten wurden aufgeklärt oder verhindert mit Hilfe dieser Maßnahme?
Antwort: Durch die Videoüberwachung wurden im gegenständlichen Fall keine Straftaten aufgeklärt. Wie viele Straftaten durch die Videoüberwachung verhindert wurden, lässt sich nicht messen.

Für die Bundesministerin:

Bgdr Alexander Terlecki

elektronisch gefertigt

Signaturwert	QmC94X3RkyFifIaAcox6x14dQGFsCRGllJhr2Y4nBSRXjXyVi9TcguLPflO0Rgt5xSmMC5Df+Hp41in8Pj9iJo6QpcY76SP8cu4WTIYC6QVIA5axGXaidG+UOIm61xgjD9jHcJ6dVOFlANKCVUQnIFD8fMHz3PqBdqtZurRRWX4Sg65cYpN+aRBq/DJ3+I4RVjrXXu0tzJwX7ia/QgRYlZbHbTrExGsiCFwQwbnct6PtHHOS3pCimWm54VLPUDqTMOfBbR5Hx0+r1gLqIfd78B2PQ0vspuEkWVaCxyJW1LSwKnkTiSielnd0W5A6ilRUFdlVpTMRO/dM/rL8cSpDDw==	
	Datum/Zeit	2015-06-17T09:06:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	